

Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

ab 55 73

Bekanntmachung vom 22. Januar 1973 H 1564/9

Das Kultusministerium hat gem. § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz der Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Mathematik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt.

Die Änderung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 441/1973

Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

1. In § 3 (2) wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

„Die Diplom-Vorprüfung kann unbeschadet der Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen nach drei Fachsemestern begonnen und soll spätestens nach fünf Fachsemestern beendet werden.“

2. § 8 wird ergänzt durch die folgende Absätze (4), (5), (6):

(4) In den Fächern Analysis sowie Grundstrukturen, Lineare Algebra mit analytischer Geometrie kann die Vorprüfung auch durch studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden. Hat ein Kandidat zu jeder Vorlesung des Prüfungsfaches einen Klausurschein (Note mindestens 4,3) erworben und beträgt das arithmetische Mittel aus diesen Klausurscheinnoten mindestens 3,0, so hat er im entsprechenden Prüfungsfach die Vorprüfung bestanden. Im Fach Analysis sind drei, im Fache Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie sind zwei Klausurscheine zu erwerben.

Die zur Erlangung der Klausurscheine erforderlichen Klausuren dauern in der Regel jeweils eineinhalb bis zwei Stunden. Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.

(5) Die Klausurscheine für studienbegleitende Prüfungen können nur in der Zeit bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters erworben werden.

Eine bestandene Klausur darf nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Klausur darf nur einmal wiederholt werden.

(6) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden. § 12 (1) bleibt davon unberührt.

3. Die Absätze (3) und (4) in § 11 erhalten die Nummern (4) und (5). Als Absatz (3) wird eingefügt:

(3) Die Leistungen in den bestandenen Klausuren der studienbegleitenden Prüfungen werden bewertet nach folgender Notenskala:

0,7 — 1 — 1,3 — 1,7 — 2 — 2,3 — 2,7 — 3 — 3,3 — 3,7 — 4 — 4,3.

Ist die aus den einzelnen Klausurscheinnoten als arithmetisches Mittel berechnete Durchschnittsnote 3,0 oder besser, so wird die Prüfungsnote, die zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote in das Protokoll aufgenommen wird, nach folgendem Schema bestimmt: Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist; die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist;

die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

Für die im Zeugnis anzugebende Fachnote gilt § 11 (2) sinngemäß.

4. § 28 wird ergänzt durch den folgenden Absatz (5):

(5) Studienbegleitende Klausuren nach § 8 (4) werden erstmals an dem auf die Genehmigung der Änderungen (Bescheid des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 22. Januar 1973 H 1564/9) folgenden Prüfungstermin abgehalten. Für Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt die Diplom-Vorprüfung bereits begonnen haben, entfällt die Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen.